

## **Ministerium für Justiz, Kultur und Europa**

### **9. Politische Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen wird ohne Kriterien gefördert**

**Obwohl der Landtag 2010 den Auftrag erteilt hat, Förderrichtlinien zu erlassen, liegen diese auch nach 3 Jahren nicht vor. Die parteinahen Stiftungen erhalten weiterhin pauschale Zuwendungen, die nicht am Bedarf der Institutionen orientiert sind.**

**Die Förderung der politischen Bildungsarbeit der parteinahen Stiftungen ist historisch gewachsen. Es besteht ein bemerkenswerter Gleichklang in der Förderung der der CDU und SPD bzw. der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahestehenden Institutionen.**

#### **9.1 Parteinaher Stiftungen**

Der LRH hat die Landeszentrale für politische Bildung (Landeszentrale) 2008 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfung in den Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 8 veröffentlicht. Dabei hat er sich u. a. mit der Förderung der politischen Bildungsarbeit von Institutionen befasst, die den politischen Parteien nahestehen. Obwohl es sich überwiegend um eingetragene Vereine handelt, werden diese Institutionen gemeinhin als „parteinaher Stiftungen“ bezeichnet.

#### **9.2 Förderung historisch gewachsen**

Die institutionelle Förderung dieser Stiftungen ist historisch gewachsen. Sie beginnt in Schleswig-Holstein 1968 und geht auf eine Entscheidung des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Lemke zurück. Förderkriterien wurden seinerzeit nicht festgelegt.

Zunächst wurden nur die Hermann-Ehlers-Stiftung e. V. und die Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e. V. gefördert. 1984 ist die Friedrich-Naumann-Stiftung dazu gekommen. Das Bildungswerk „anderes lernen e. V.“ hat erstmals 1988 Zuwendungen erhalten. Der Sydslesvigsk Oplysningsforbund e. V. erhält sie seit 1992.

Bis einschließlich 1983 wurden die Mittel aus dem Verfügungsfonds des Ministerpräsidenten gezahlt. Seit 1984 ist ein eigener Haushaltstitel für diese Zuwendungen eingerichtet. Die Zuständigkeit für die Förderung hat mehrfach gewechselt. 1997 ist sie auf die Landeszentrale übergegangen. Seit dem 01.01.2011 ist die Landeszentrale Teil der Schleswig-Holsteini-

schen Landtagsverwaltung. Aus Gründen des Prinzips der Gewaltenteilung hat sie die Förderung der parteinahen Stiftungen an das seinerzeit zuständige Ministerium für Bildung und Kultur (Kultusministerium), jetzt Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, abgegeben.

### 9.3 **Bemerkenswerter Gleichklang in der Fördersumme**

2012 wurden die Mittel im Haushalt des Kultusministeriums mit 211.700 € veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2013 sind sie beim nun zuständigen Ministerium für Justiz, Kultur und Europa mit ebenfalls 211.700 € veranschlagt. Hiervon entfallen auf

die Hermann-Ehlers-Stiftung e. V.	79.300 €
die Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e. V.	79.300 €
das Bildungswerk „anderes lernen e. V.“	20.700 €
die Friedrich-Naumann-Stiftung e. V.	20.700 €
den Sydslesvigsk Oplysningsforbund e. V.	11.700 €

Der bemerkenswerte Gleichklang in der Zuwendungshöhe für die Stiftungen, die der CDU und SPD bzw. der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahestehen, besteht seit Beginn der Förderung.

### 9.4 **Fördervoraussetzungen nicht dokumentiert**

Die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen setzt von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängige Institutionen voraus. Diese müssen sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit dieser Aufgabe annehmen. Auch in der Praxis müssen sie die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren.<sup>1</sup> Das zu prüfen ist Aufgabe des Zuwendungsgebers. Ob die Landeszentrale oder einer der anderen Zuwendungsgeber die Voraussetzungen geprüft hat, ist nicht dokumentiert.

### 9.5 **Fördersumme und Verteilung nicht nachvollziehbar**

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Landesinteresse ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt werden kann.<sup>2</sup> Der LRH beanstandet, dass keine der bisher für die Förderung zuständigen Stellen geprüft hat, ob oder in welchem Umfang das Landesinteresse ohne die Zuwendungen befriedigt werden könnte. Sachliche Förderkriterien sind nicht festgelegt. Die veranschlagte Höhe der Förderung insgesamt wie auch der Verteilerschlüssel für die einzelnen Institutionen sind nicht nachvollziehbar.

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1-39.

<sup>2</sup> § 23 LHO.

## 9.6 Zuwendungen werden unabhängig vom Förderbedarf gewährt

In ihren Förderanträgen haben die Bildungseinrichtungen keinen konkreten Förderbedarf ermittelt. Stattdessen haben sie Zuwendungen „entsprechend der Haushaltsmittel der Landeszentrale“ oder „aus den laufenden Haushaltsmitteln des Landes“ oder „mit der Bitte um institutionelle Förderung aus Landesmitteln“ beantragt. Ihren Anträgen haben sie Haushalts- und Wirtschaftspläne beigefügt, die sich an den für das laufende Jahr bewilligten Zuwendungen orientiert haben. Die Fördermittel wurden antragsgemäß bewilligt.

Das Zuwendungsverfahren entspricht nicht den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der §§ 23 und 44 LHO.

## 9.7 Bis heute keine Förderkriterien

Im März 2010 hatte der Landtag die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen, nach der eine Richtlinie zur Förderung parteinaher Stiftungen und für Projektförderungen politischer Bildungsarbeit vorgelegt werden sollte.<sup>1</sup> Im Juni 2010 berichtete das Finanzministerium dem Finanzausschuss, das seinerzeit zuständige Kultusministerium werde transparente Kriterien für die weitere Bezuschussung der sogenannten parteinahen Einrichtungen erarbeiten.<sup>2</sup> Bis heute liegt keine Förderrichtlinie vor.

## 9.8 Stellungnahme des Kultusministeriums

Nach einer Sichtung der bundesweiten Vorgehensweise habe das **Kultusministerium** im Herbst 2010 ein Kriterien- und Verteilungsmodell entwickelt. Fördervoraussetzungen sollten sein:

- ein verfassungsrechtliches Leitbild der nahestehenden Einrichtung,
- die rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit von der nahestehenden Partei,
- ein Landesverband der nahestehenden Einrichtung in Schleswig-Holstein,
- gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit als Zweck der nahestehenden Einrichtung,
- aufeinanderfolgender 2-maliger Einzug der nahestehenden Partei in den schleswig-holsteinischen Landtag.

Die Fördersumme sollte sich nach den Ergebnissen der Landtagswahl berechnen. Die Verteilung von Globalzuschüssen, die sich am Stärkeverhält-

---

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 17/377.

<sup>2</sup> Umdruck 17/984.

nis der nahestehenden Partei orientiere, halte auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1986 für sachgemäß.<sup>1</sup>

Das **Kultusministerium** werde sich dafür einsetzen, die Gespräche mit dem Landtag wieder aufzunehmen und ggf. nach dem skizzierten Modell Erläuterungen in den Haushaltsentwurf 2014 aufzunehmen.

Der **LRH** befürwortet das vom Kultusministerium entwickelte Kriterien- und Verteilungsmodell. Es gewährleistet, dass alle dauerhaften, ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen im Land angemessen berücksichtigt werden. Aber auch für dieses Modell ist die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Zuwendungsverfahrens Grundvoraussetzung.

Art. 9 Abs. 3 LV weist die Erwachsenenbildung als Aufgabe des Landes aus. Das Land lässt diese Aufgabe bereits durch andere Bildungsträger, z. B. die in der „Richtlinie für die Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung“ genannten, wahrnehmen. Umso wichtiger ist es, in Förderrichtlinien darzulegen, welche weiteren konkreten Ziele - in Abgrenzung zu bereits existierenden Förderungen - mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gerade durch parteinahe Einrichtungen verfolgt werden. Diese müssen messbar sein und mit entsprechenden Kennzahlen belegt werden. Hierfür sind Förderrichtlinien unerlässlich.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. vom 14.07.1986, BVerfGE 73, 1-39.